

Satzung

move mentem e.V.

Adresse

move mentem e.V.
c/o Hochschule Lausitz
Großenhainer Straße 57
01968 Senftenberg

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen move mentem e.V. und wird ins Vereinsregister Cottbus eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist in Senftenberg.
3. move mentem regelt seine Organisation und Finanzierung selbständig. Er verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des move mentem.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des move mentem fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Alumni Arbeit an der Hochschule Lausitz bzw. ihrer Rechtsnachfolger zu fördern, Angebote für Absolventen der Hochschule Lausitz bzw. ihrer Rechtsnachfolger anzubieten und studentische Projekte, Studierende mit herausragenden Leistungen sowie Studenten in wirtschaftlicher Notlage der Hochschule Lausitz bzw. ihrer Rechtsnachfolger zu fördern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Gemeinnützigkeitsverordnung und verwendet etwaige Mittel ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.
3. Der Vereinszweck soll mit allen Mitteln erreicht werden, die der Zielerreichung zuträglich sind. Dazu gehören auch Mitgliedschaften in geeigneten Organisationen, die Bildung von Zweigniederlassungen oder Beteiligungen an anderen gemeinsamen Instituten mit ähnlichem Zweck.

§ 3 Mitgliedschaft

move mentem e.V. können angehören:

1. Als Ordentliche Mitglieder:
natürliche und juristische Personen sowohl des öffentlichen als auch privaten Rechts, Behörden, Verbände, Vereine und sonstige Personenvereinigungen, deren Tätigkeit oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit der Hochschule Lausitz in Verbindung steht.
2. Als Ehrenmitglieder:
Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, welche die Aufgaben des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Als Fördernde Mitglieder:
Hier gelten dieselben Bedingungen wie bei den ordentlichen Mitgliedern. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Antrag zur Mitgliedschaft in move mentem e.V. ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn das Mitglied mit einfacher Mehrheit des Vorstands in den Verein aufgenommen wird. Die Aufnahme ist auf Anfrage schriftlich mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Kündigung. Diese kann durch das Mitglied jederzeit mit einer Frist von drei Monaten bis zum Ende eines Geschäftsjahres in schriftlicher Form erfolgen.
 - b. durch Ausschluss. Werden die Interessen des Vereins von dem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluss erfolgen. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden. Gibt der Betroffene eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Über den Ausschluss entscheidet in erster Instanz der Vorstand, bei Widerspruch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - c. bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Verfahrensweise regelt die Beitragsordnung.
 - d. bei natürlichen Personen durch Tod.
 - e. bei juristischen Personen durch Beendigung der Geschäftstätigkeit.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine zeitanteilige Erstattung von Beiträgen und anderen Zuwendungen erfolgt nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe der Beitragssätze und deren Zahlungsweise werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe von move mentem e.V. sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Haushaltsausschuss. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands einen Beirat bilden und legt dessen Aufgaben und Rechte fest.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern
 - a. dem 1. Vorsitzenden und
 - b. dem 2. Vorsitzenden und
 - c. dem 3. Vorsitzenden.
 - d. Der 2. oder 3. Vorsitzende kann gleichzeitig der Schatzmeister sein.
 - e. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus maximal zwei weitere Vorstände mit dazugehörigen Aufgabenbereichen benennen.
2. Der Vorstand vertritt move mentem e.V. im Rechtsverkehr. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a. die Aufstellung von Richtlinien zur Erfüllung der in § 2 genannten Zwecke und
 - b. die Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplans von move mentem e.V. Begrenzungen zum Abschluss von Rechtsgeschäften regelt der Geschäftsverteilungsplan, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten und den Haushaltsplanentwurf für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.
3. Die Vorstände sind alleinvertretungsbefugt, näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan. move mentem e.V. haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
4. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden, indem die Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählt.
5. Bei gemeinsam vom Vorstand zu treffenden Entscheidungen, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand kann im E-Mail oder schriftlichen Verfahren beschließen.
6. Die Beitragsordnung regelt der Vorstand und wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen bestätigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und der Prüfberichte der Kassenprüfer,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Genehmigung des Haushaltsplanentwurfes inkl. Mittelverwendungsplan,
 - e. die Wahl der Kassenprüfer,
 - f. die Beschlussfassung über Anträge,
 - g. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - h. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - i. die Wahl des Haushaltsausschusses,
 - j. sonstige Aufgaben, für die kein anderes Organ des move mentem e.V. zuständig ist.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen:
 - a. auf Verlangen von mindestens einem Mitglied des Vorstandes,
 - b. auf schriftliches Verlangen von mindestens zehn Mitgliedern (bei höchstens 100 Mitgliedern) oder mindestens zehn Prozent der Mitglieder (bei mehr als 100 Mitgliedern) von move mentem e.V.
4. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagungsordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat (dreißig Tage) per E-Mail oder schriftlich durch den Vorstand einzuladen.
5. Jedes ordentliches Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung auf andere Mitglieder ist unzulässig. Juristische Personen können durch einen Beauftragten vertreten werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, davon mindestens 3 stimmberechtigte.
7. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit dies nicht in der Satzung abweichend geregelt ist. Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.
8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Mitglied des Vereins.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben sind.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag der Satzungsänderung muss im Wortlaut in der Tagungsordnung enthalten sein.
2. Beschlüsse, durch die
 - a. eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird sowie
 - b. move mentem e.V. aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird,

sind vor Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu prüfen und ggf. unverzüglich dem Finanzamt mit Bitte um Stellungnahme vorzulegen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des move mentem e.V. kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins einer gemeinnützigen Körperschaft zu. Die auflösende Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit die gemeinnützige Körperschaft.

§ 11 Prüfung des Kassenbestandes

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich aus dem Kreis der Mitglieder mindestens einen Kassenprüfer.
2. Der Kassenprüfer hat den Jahresabschluss zu prüfen und seine Feststellungen zu dokumentieren.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Fassung der Satzung wurde am 02.04.2013 durch die Mitgliederversammlung angenommen und beschlossen und tritt am Tag nach der notariellen Beurkundung in Kraft.